

Verkündet am
27. September 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Gedalje W [REDACTED], H [REDACTED]-Straße [REDACTED], R [REDACTED]/I [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. September 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
31. August 1962 wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1916 in S ■ (Selow) bei L ■/P ■ geborene jüdische Kläger, der bereits Haftentschädigung für 62 Monate erhalten hat, hat mit Antrag vom 20. März 1958 beim Bayerischen Landesentschädigungsamt (BLEA) auch Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit beantragt mit der Begründung, er habe sich durch die Lebens- und Arbeitsbedingungen während der Zeit seiner Ghetto- und Konzentrationslagerhaft einen Herzschaden, einen Ulcus duodeni, eine Polyarthritidis rheumatica und eine Neurose zugezogen.

Zu seinem Antrag legte er u. a. eine ärztliche Bescheinigung des Dr. Sz ■ vom 28. Oktober 1958 vor, in der dieser Arzt bestätigt, daß er den Kläger von 1947 bis 1952 in L ■/P ■ behandelt hat.

Eine im Verfahren wegen Schadens an Freiheit erholte Auskunft der Stadtverwaltung La ■ vom 1. Dezember 1955 besagt, daß der Kläger laut Meldeschein vom 10. Oktober 1946 am 7. Oktober 1946 von S ■/P ■ kommend in La ■, A ■, zugezogen ist und daß er sich laut Abmeldeschein vom 21. März 1947 an diesem Tage wieder nach S ■/P ■ abgemeldet hat.

Durch Bescheid vom 16. Oktober 1959 hat das BLEA die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit mit der Begründung abgelehnt, der Kläger sei nicht, wie dies § 185 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG voraussetze, nach dem 31. Dezember 1946 aus dem Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes ausgewandert, sondern in seine Heimat nach Polen zurückgekehrt; eine solche Rückwanderung sei jedoch keine Auswanderung im Sinne des BEG.

- 3 -

Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat der Kläger den geltend gemachten Entschädigungsanspruch weiterverfolgt und, wie folgt, begründet: Seinerzeit hätten ihm andere Verfolgte geraten, Verwandte, die inzwischen nach Polen hätten gekommen sein können, zu suchen. Da seine Angehörigen vor dem Kriege in S [REDACTED] gewohnt hätten, habe er sich bei seiner Ausreise aus La [REDACTED] nach S [REDACTED] abgemeldet. Er sei aber nicht nach Altpolen gegangen, sondern habe seinen Wohnsitz in B [REDACTED], also in dem heute noch von Polen besetzten deutschen Gebiet genommen, um von dort aus nach seinen Angehörigen zu suchen. Er habe sich auch einige Zeit in S [REDACTED] aufgehalten und die Absicht gehabt, von Breslau aus wieder nach Landshut zurückzugehen. Die Ausreise sei ihm jedoch verweigert worden bzw. hätten die polnischen Behörden niemandem die Ausreise bewilligt. Als er dann im Jahre 1949 um die Ausreise nach Israel nachgesucht habe, sei auch diese abgelehnt worden. Erst im Jahre 1952 habe man ihm die Ausreise nach Israel bewilligt, und daraufhin habe er sofort Polen und das polnische besetzte Gebiet verlassen. Aus der Tatsache, daß er nicht nach Polen, sondern in das nur unter polnischer Verwaltung stehende deutsche Gebiet gereist sei, um von dort aus seine Verwandten zu suchen, ergebe sich am besten, daß es sich gerade hier nicht um eine Rückkehr ins Heimatland handeln könne, während die Tatsache, daß er Polen überhaupt und sofort verlassen habe, nachdem dies gesetzlich wieder möglich gewesen sei, beweise, daß er niemals die Absicht gehabt habe, nach Polen zurückzukehren.

Nach Vorlage von drei eigenen eidesstattlichen Versicherungen und solchen der Zeugen Simcha Ab [REDACTED] und



Leib K [REDACTED] sowie einer Bescheinigung der Konsular-
abteilung der Israel-Gesandtschaft in Warschau hat der
Kläger beantragt,

ihm ein Heilverfahren für die von ihm bezeichneten
Leiden zu gewähren sowie eine Kapitalentschädigung
für die Zeit vom 1. Januar 1943 bis 31. Oktober 1953
und eine laufende monatliche Rente ab 1. November 1953
zuzuerkennen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 BEG in
Abrede gestellt und sich auf die Begründung des LEA-
Bescheides bezogen.

Nach Beizichung der polizeilichen Meldeunterlagen des
Klägers hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung einge-
legt, mit der er den geltend gemachten Anspruch weiter-
verfolgt und die er, wie folgt, begründet hat: Schon aus
dem Zeitpunkt der "Rückwanderung" ergebe sich, daß der
Kläger nie die Absicht gehabt habe, in Polen zu bleiben.
Er sei vielmehr nur deshalb nach Polen gegangen, um dort
nach seinen eigenen sowie nach Bekannten und Verwandten von
Mitgliedern des Jüdischen Komitees zu forschen. Er habe
damals keine Absicht gehabt, nach Israel auszuwandern,
sondern habe wieder nach Landshut zurückkehren wollen.
Anfang 1948 sei jedoch plötzlich das strengste Ausreise-
verbot in Polen verhängt worden, und einige Zeit später

habe nur eine einzige Möglichkeit zum Verlassen Polens bestanden, nämlich die Auswanderung nach Israel. Infolge des plötzlichen Ausreiseverbots habe demnach gar keine andere Möglichkeit bestanden, als über den Weg nach Israel Deutschland zu verlassen.

Unter Vorlage einer weiteren eigenen eidesstattlichen Versicherung und einer solchen des Mordechaj Szadkowski sowie einer Erklärung des Leopold Wachtel, der zugleich als Zeuge benannt worden ist, hat der Kläger beantragt,

das Ersturteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, für Schaden an Körper und Gesundheit (Myocardschaden, Ulcus duodeni, Polyarthrititis und Neurose) ein Heilverfahren zu gewähren und eine angemessene Kapitalentschädigung sowie ab 1. November 1953 eine Rente auf der Grundlage einer Erwerbsminderung von 60 % und eines Hundertsatzes von 50 v.H. des gehobenen Dienstes zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision des Klägers zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig.

I.

Das Oberlandesgericht hat den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch verneint, weil die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nicht gegeben seien, da der Kläger nicht vor seiner Auswanderung nach Israel seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt habe, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört hätten. Der Kläger sei 1952 von S [REDACTED] in Polen aus nach Israel ausgewandert. Zu diesem Zeitpunkt habe er dort seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt, dagegen nicht mehr in La [REDACTED] und nicht in B [REDACTED]. Damit entfalle die Passivlegitimation des beklagten Landes.

Das Ergebnis der Entscheidung bleibe dasselbe, wenn der Aufenthalt des Klägers in Landshut von Oktober 1946 bis März 1947 als Aufenthalt in einem DP-Lager angesehen werde. In diesem Fall müßte der Kläger nach dem 31. Dezember 1946 aus der Bundesrepublik ausgewandert sein, § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG. Als er im März 1947 Landshut verlassen habe und nach Polen gegangen sei, habe er nicht auszuwandern beabsichtigt. Den Entschluß zur Auswanderung (nach Israel) habe er vielmehr erst 1949 in Polen gefaßt. Seine Auswanderung habe er dann von Polen aus durchgeführt, nicht aber von dem DP-Lager Landshut aus, in das er seit seiner Abreise im März 1947 nicht mehr zurückgekommen sei. Eine Passivlegiti-

mation des beklagten Landes bestehe daher hier gleichfalls nicht.

II.

Das Berufungsgericht hat die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zugelassen. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 188), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zuzulassen sei, ist rechtsirrig. Um eine Frage der Passivlegitimation im Sinne der genannten Vorschrift handelt es sich hier nicht. Diese Frage stellt sich, wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 8. Mai 1963 - IV ZR 264/62 - und im Urteil vom 10. Juli 1963 - IV ZR 48/63 - dargelegt hat, nur dann, wenn streitig ist, welches Land von mehreren in Betracht kommenden Ländern als Schuldner des erhobenen Anspruchs anzusehen ist. Die Rechtslage ist hier die gleiche wie im Gebiet des bürgerlichen Rechts, wenn streitig ist, ob ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zu richten ist. Auch im Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes kann von einem Streit über die Passivlegitimation im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG nur gesprochen werden, wenn die Zuständigkeit mehrerer Länder in Betracht kommen kann. Hier kommt jedoch nach der Rechtsauffassung des Berufungs-

gerichts als Schuldner des erhobenen Anspruchs allein der Freistaat Bayern in Frage. Das Berufungsgericht hat die Ansprüche nicht etwa verneint, weil ein anderes Land Schuldner der Ansprüche sei, sondern deshalb, weil der Kläger nicht zu dem nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, 2 BEG berechtigten Personenkreis gehört. Streitig war sonach nur, ob der Kläger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, 2 BEG anspruchsberechtigt war. Im Falle des Bestehens des Anspruchs konnte nach Lage der Sache nur der Freistaat Bayern als dessen Schuldner in Betracht kommen. Die Frage der Passivlegitimation des beklagten Landes war also nicht Gegenstand des Zweifels. Daher bestand der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG nicht. Das Berufungsgericht hätte daher die Revision nicht nach dieser Vorschrift zulassen dürfen. Die Zulassung der Revision ist zwar, wie der erkennende Senat im vorerwähnten Urteil vom 8. Mai 1963 dargelegt hat, der Auslegung fähig. Hier hat aber, anders als in dem im vorerwähnten Urteil entschiedenen Fall, das Berufungsgericht nicht über eine noch ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden, so daß die Annahme, die Revision sei nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG zugelassen worden, ausscheidet.

Die Zulassung der Revision ist unbeachtlich und bindet das Revisionsgericht nicht, da sie vom Berufungsgericht mit offensichtlicher Verletzung des Gesetzes ausgesprochen worden ist (Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 256/58 -, LM Nr. 15 zu § 219 BEG 1956 - RzW 1959, 430 Nr. 86 und Beschluß vom 11. Mai 1962 - IV ZR 22/62 -, LM Nr. 27 zu § 219 BEG 1956 - RzW 1962, 427 Nr. 32).

Die Revision ist daher unzulässig und muß verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf